

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: 0322-05

Stuttgart, 28.03.2017

Stellungnahme zum Antrag

Antragsteller	Arbeitskreis Stuttgarter Jugendrat
Datum	30.06.2016
Betreff	Umsetzung des Paragraphen 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Stuttgart

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Angebot einer Beteiligung besteht in der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) seit 20 Jahren und somit weit im Vorfeld der aktuellen Änderung des § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Beteiligung Jugendlicher an kommunalpolitischen Belangen bzw. in dem Prozess kommunalpolitischer Willensbildung ist seit Einführung des „Stuttgarter Partizipationsmixes“ (Jugendrat, Projektgruppen, Jugendforen) im Jahr 2000 flächendeckend. Die Beteiligungsangebote finden auf Stadtbezirksebene und damit vor Ort statt. Dies wurde damals im Vorfeld mit Jugendlichen abgestimmt.

I. Zu § 41a Abs. 1 GemO

1.

Die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt, sowie die Kinderbeauftragten der städtischen Ämter, Bezirke und Eigenbetriebe sind für junge Menschen von 0-18 Jahren zuständig. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der Stadt Stuttgart veröffentlicht, so dass Jugendräte und alle Jugendlichen bei Bedarf Kontakt aufnehmen können. Kinderbeauftragte der Bezirke sind die BezirksvorsteherInnen oder deren StellvertreterInnen. Sie informieren die Jugendräte bzw. Projektgruppen über jugendrelevante Themen im Bezirk.

Die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt bietet den Jugendräten an, eine Vertretung zu den zweimal pro Jahr stattfindenden Treffen der Kinderbeauftragten zu entsenden, um dort Themen einzubringen. Im Kontext der Umsetzung des kinderbezogenen Teils des § 41a GemO wurde unter Federführung der Kinderbeauftragten der LHS ein Gesamtkonzept der Kinderbeteiligung in Stuttgart erarbeitet, bei dessen Entstehung die Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung des Haupt- und Personalamts eingebunden war.

2.

Die Beteiligung soll insbesondere bei Planungen und Vorhaben mit grundsätzlicher und größerer Bedeutung erfolgen. Ein Beispiel hierfür ist die Bauleitplanung. So sieht auch § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch u. a. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen vor. Dazu ist vorgesehen, die Jugendräte und Projektgruppen explizit zu den Sitzungen der Bezirksbeiräte einzuladen, in denen Bauleitplanungen vorgestellt werden. Ein anderes Beispiel sind Sanierungsvorhaben. Diese Vorgehensweise erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Teilnahme an Sitzungen zeitlich für Jugendliche überschaubar und leistbar ist.

In Angelegenheiten der Jugendhilfe erfolgt bereits heute die Beteiligung durch einen Vertreter des Arbeitskreises der Stuttgarter Jugendräte im Jugendhilfeausschuss (mit Rederecht).

Über weitere aktuelle Gemeinderatsangelegenheiten, die die Interessen der Jugendlichen berühren könnten, informiert die Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung die Jugendräte und Projektgruppenmitglieder per Mail. Die Drucksachen können dann im Bezirksbeirats-Portal eingesehen werden. Dieses Portal steht allen Jugendräten/Projektgruppenmitgliedern zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhalten diese auf Wunsch über die Geschäftsstellen.

II. Zu § 41a Abs. 3 GemO

Die Umsetzung des in § 41a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorgesehenen Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht bei den unter I. Ziff. 2 formulierten Angelegenheiten wird im Rahmen der ohnehin im Jahr 2017 beginnenden Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderats erfolgen. Nach der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte (GOB) müssen sich die Bezirksbeiräte mit den vorgebrachten Anliegen im Rahmen örtlicher Beteiligungsformen befassen. Darüber hinaus wird den Vertretern der bezirklichen Jugendbeteiligungen in den Sitzungen der Bezirksbeiräte bereits jetzt üblicherweise ein Rederecht zugebilligt. Bei einer Überarbeitung der GOB soll ein solches Rederecht formal verankert werden.

III. Entschädigung von Projektgruppenmitgliedern

Die Entschädigung für die Mitglieder der Jugendräte ist momentan separat in § 6 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) geregelt. Demnach wird Sitzungsgeld in Höhe von 7 € für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendrats, der von ihm gebildeten Ausschüsse, des Arbeitskreises aller Stuttgarter Jugendräte sowie der Bezirksbeiräte, soweit Anliegen aus dem Jugendrat behandelt werden oder die Jugendräte zur Sitzung eingeladen wurden, gewährt.

Die Mitglieder der Projektgruppen standen wie die Mitglieder der Jugendräte als Kandidaten zur Jugendratswahl in ihrem jeweiligen Bezirk zur Verfügung. Wenn es in den Bezirken zu wenige Kandidaten gibt, kommt eine Wahl nicht zustande und es werden stattdessen - entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen für die Beteiligung Jugendlicher am kommunalen Geschehen in der LHS - Projektgruppen gebildet. Die Projektgruppen arbeiten faktisch in ihrem Bezirk wie gewählte Jugendräte. Bisher erhalten diese aber keine Entschädigung. Da die Projektgruppen ein anerkannter Teil der Jugendbeteiligung der LHS sind, ist eine Gleichbehandlung angezeigt. D. h. auch den Mitgliedern der Projektgruppen, die bei

der Jugendratswahl kandidiert haben, soll durch eine entsprechende Änderung der Entschädigungssatzung künftig eine Entschädigung gewährt werden. Dieses Ziel der Gleichbehandlung lässt sich aus rechtlichen Gründen nur über eine Umstellung auf die allgemeine Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Entschädigungssatzung realisieren. Dementsprechend würde sich künftig eine Entschädigung für Mitglieder der Jugendräte und derjenigen der Projektgruppen, die bei der Jugendratswahl kandidiert haben, von 9,20 € pro Stunde ergeben. Im Gegenzug würde dann die Sachkostenpauschale für die Sprecher/die Sprecherinnen der Jugendräte, die ursprünglich insbesondere den Sinn hatte, etwaige Kosten für die Kommunikation innerhalb der Jugendräte abzudecken und hierfür nicht mehr in dem Sinne notwendig erscheint, wegfallen.

Dem Gemeinderat wird im Rahmen der GRDRs 699/2016 - Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) ein entsprechender Änderungsvorschlag einschließlich der finanziellen Auswirkungen unterbreitet.

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister

Verteiler
<Verteiler>